

Satzung

Präambel

Die *Europäische Gesellschaft für Photomedizin / European Photomedical Society* bildet eine korporative Vereinigung von Ärzten, Heilpraktikern, Physiologen und Wissenschaftlern europäischer Länder, um die Anwendung photomedizinischer Behandlungen in der Medizin zu fördern und die interdisziplinäre und fachspezifische Forschung auf dem Gebiet der Photomedizin zu unterstützen.

§ 1

Bezeichnung und Sitz

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „*Europäische Gesellschaft für Photomedizin*“ / „*European Photomedical Society*“, nach anzumeldender Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Höxter mit dem Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz der *Europäischen Gesellschaft für Photomedizin* ist Beverungen-Wehrden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der *Europäischen Gesellschaft für Photomedizin* ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Die *Europäische Gesellschaft für Photomedizin* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- (1) die inhaltliche Konzipierung und Durchführung von medizinischen Weiterbildungsveranstaltungen, praktischen Workshops und medizinisch-wissenschaftlichen Konferenzen. Dazu werden international anerkannte Referenten und erfahrene Dozenten eingeladen.
- (2) Der Verein fördert Forschungsvorhaben die darauf ausgerichtet sind, evidenzbasierte photomedizinische Behandlungsformen zu entwickeln, weiterzuentwickeln und klinische Wirksamkeitsnachweise sowie Behandlungsprotokolle der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. In diesem Sinne trägt er zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens bei, insbesondere zur öffentlichen Bekanntmachung und Verbreitung nebenwirkungsfreier und nichtmedikamentöser photomedizinischer Therapien sowie deren intensiveren Nutzung und Anwendung.

- (3) Die *Europäische Gesellschaft für Photomedizin* pflegt eine kooperative Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und medizinischen Gesellschaften, mit Universitäten und europäischen Organisationen.
- (4) Die *Europäische Gesellschaft für Photomedizin* pflegt den direkten medizinischen und wissenschaftlichen Gedankenaustausch unter ihren Mitgliedern

§ 4

selbstlose Tätigkeit

Die *Europäische Gesellschaft für Photomedizin* ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Die Mittel der *Europäische Gesellschaft für Photomedizin* dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der *Europäische Gesellschaft für Photomedizin* fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der *Europäische Gesellschaft für Photomedizin* können natürliche oder juristische Personen sein. Der Verein hat Ehrenmitglieder, auch juristische Personen können Ehrenmitglieder sein.
- (2) Mitglied der *Europäischen Gesellschaft für Photomedizin* kann werden, wer einen medizinischen Beruf ausübt oder sich durch international anerkannte wissenschaftliche Leistungen in einem der Gegenstandsbereiche der *Europäischen Gesellschaft für Photomedizin* ausgezeichnet hat.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstands an den Antragsteller wirksam.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (5) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe der *Europäischen Gesellschaft für Photomedizin* sind

1. der Vorstand (Präsidium)
2. die Mitgliederversammlung (Plenum)

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan der *Europäischen Gesellschaft für Photomedizin*. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Beschlussfassung über Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (2) Stimmberechtigt im Plenum der *Europäischen Gesellschaft für Photomedizin*, der Mitgliederversammlung, sind die ordentlichen Mitglieder der *Europäischen Gesellschaft für Photomedizin*. Ein ordentliches Mitglied kann ein anderes ordentliches Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten. Die Mitgliederversammlung wählt die Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt in einer ordentlichen Versammlung, die bis zum 30. Mai

des dem Haushaltjahr folgenden Jahres abzuhalten ist

1. die Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Haushaltsjahr
2. die Genehmigung der Jahresrechnung
3. die Wahl des Rechnungsprüfers
4. die Entlastung des Vorstands

Die Amtszeit des Kassenprüfers/in dauert bis zur Wahl des Nachfolgers an.

Der Kassenprüfer/in kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren gewählt werden.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

- (4) Außerordentliche Sitzungen des Plenums sind auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich zu begründenden Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder anzuberaumen.
- (5) zu den Sitzungen des Plenums muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich eingeladen werden.
Die Sitzungen des Plenums werden von dem Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Beschlüsse auf Änderung der Satzung und der Beschluss auf Auflösung der *Europäischen Gesellschaft für Photomedizin* bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder.
- (7) Über jede Sitzung des Plenums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden (Präsident und Vizepräsident) und dem Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

4446

(1) Das Präsidium (der Vorstand) wird durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder gewählt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten (Vorstandsvorsitzender)
2. dem Vizepräsidenten (stellvertretender Vorstandsvorsitzender)
3. dem Kassierer/in, dem zugleich die Aufgaben des Schriftführers obliegen

(2) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie des Kassierers/rin erfolgt auf 2 Jahre. Wiederwahl- auch mehrfach- ist zulässig.

(3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (4) Die Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund bei Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Vorstandsmitglieder abberufen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der *Europäische Gesellschaft für Photomedizin* endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es führt die Beschlüsse des Plenums aus und bestimmt über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
- (6) Das Präsidium tritt nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zusammen
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist als solche ehrenamtlich. Aufwendungen, die ihnen in Ausübung des Amtes erwachsen, können durch die *Europäische Gesellschaft für Photomedizin* erstattet werden.
- (8) Die Verwaltung der *Europäischen Gesellschaft für Photomedizin* obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in der Erfüllung seiner Aufgaben bei Bedarf durch einen Generalsekretär unterstützt werden.
- (9) Der Vorstand kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in
- (2) Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung der *Europäischen Gesellschaft für Photomedizin* oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der *Europäischen Gesellschaft für Photomedizin* an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für Forschungszwecke im Rahmen photomedizinischer Grundlagenforschung verwenden muß.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der *Europäischen Gesellschaft für Photomedizin* oder die Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Ehrenmitglieder

- (1) Wer überragende Verdienste um die Forschung erworben oder die *Europäische Gesellschaft für Photomedizin* besonders gefördert hat, kann die Ehrenmitgliedschaft der *Europäischen Gesellschaft für Photomedizin* erhalten.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

- (3) Ehrenmitglieder können an den Sitzungen des Plenums und an allen anderen Veranstaltungen der *Europäischen Gesellschaft für Photomedizin* teilnehmen.
- (4) Für juristische Personen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Gewählt als Ehrenmitglied ist, wer als solches mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Plenums auf sich vereinigt.
- (6) Auf juristische Personen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 16

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand kann Wissenschaftler und Ärzte auf dem Gebiet der Photomedizin, ihrer Grundlagenforschung sowie angrenzender medizinischer Gebiete in den wissenschaftlichen Beirat der *Europäischen Gesellschaft für Photomedizin* berufen.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats unterstützen ehrenamtlich die *Europäische Gesellschaft für Photomedizin* in beratender Funktion. Sie sind als solche nicht Mitglieder der *Europäischen Gesellschaft für Photomedizin*.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.09. 2015 in Bad Zurzach errichtet. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.